

Wichtiges Dokument!

Gilt mit Buchungsbestätigung als Versicherungsnachweis!

ERGO

Reiseversicherung

Versicherungsbedingungen und wichtige Hinweise zur Eintrittskarten-Versicherung

Versicherer: Versicherer für die Versicherung von Eintrittskarten (VB-ERV/EK 2009 TUI) ist die **ERGO Reiseversicherung AG;**

Sitz der Gesellschaft: München (HRB 42000).
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Clemens Muth
Vorstand: Richard Bader (Vorsitzender),
Christof Flosbach, Torsten Haase

USt-IdNr. DE 129274536,
VerSt-Nr. 802/V90802001324

Ladungsfähige Anschrift für die Reiseversicherung:
ERGO Reiseversicherung AG,
Thomas-Dehler-Straße 2, 81737 München

Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Versicherungsschutz: Auf der Grundlage eines mit der TUI Deutschland GmbH (Versicherungsnehmer) abgeschlossenen Versicherungsvertrages gewährt der Versicherer ERGO Reiseversicherung AG den Reiseteilnehmern Versicherungsschutz. Versiche-

rungsschutz besteht für die jeweils versicherte Eintrittskarte der in der Bestätigung/Rechnung namentlich genannten Personen. Die Höchstversicherungssumme beträgt € 200,- pro Eintrittskarte. Den versicherten Personen steht im Leistungsfall die Ausübung der von dem Versicherungsschutz umfassten Rechte gegenüber den Versicherern direkt zu.

Versicherungsbedingungen: Für die Versicherung von Eintrittskarten gelten die VB-ERV/EK 2009 TUI. Auf diese ist, soweit zulässig, deutsches Recht anwendbar.

Höhe und Fälligkeit der Versicherungsleistung: Der Umfang der Versicherungsleistung richtet sich nach der vereinbarten Versicherungssumme und dem jeweiligen Schaden sowie, soweit vereinbart, der Selbstbeteiligung und ggf. bestehender Unterversicherung. Ist die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.

Beginn des Versicherungsschutzes: Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Erwerb der Eintrittskarte.

Ende des Versicherungsschutzes: Der Versicherungsschutz endet automatisch mit Ablauf des versicherten Zeitraums, spätestens mit dem Einlass zur jeweiligen Veranstaltung.

Inländischer Gerichtsstand: Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer ist München.

Sprache / Willenserklärungen: Die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt; die Kommunikation mit der versicherten Person erfolgt ebenfalls in Deutsch. Willenserklärungen bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

ERGO Reiseversicherung AG


Bader


Haase

Informationen zum Datenschutz

Wir als Versicherer benötigen Daten von Kunden und weiteren Personen, um Versicherungsverträge abschließen und durchführen zu können. Bei der Verarbeitung dieser Daten beachten wir die Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Sie haben u. a. ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung Ihrer Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung. Ausführliche Informationen finden Sie unter www.ergo-reiseversicherung.de/datenschutz. Wir schicken Ihnen gern auch eine schriftliche Information zu. Dann rufen Sie uns einfach unter +49 89 4166-1766 an.

Kontakt

Wenn Sie Fragen zu Versicherungsleistungen haben, rufen Sie an oder mailen Sie uns!

Info-Nummer:

Tel. +49 89 4166-1840

(Mo - Fr 7-21 Uhr, Sa 9-16 Uhr)

E-Mail:

contact@ergo-reiseversicherung.de

Internet: www.ergo-reiseversicherung.de

Anschrift: ERGO Reiseversicherung AG
Thomas-Dehler-Straße 2
81737 München

Wichtige Hinweise für den Schadensfall

Was ist bei jedem Schadensfall zu tun?

Schaden möglichst gering halten, unverzüglich anzeigen und geeignete Nachweise im **Original** vorlegen.

Grundsätzlich einzureichen sind:

- Buchungsbestätigung des Veranstalters
- Versicherungsnachweis
- Original-Eintrittskarte
- Buchungsausdruck mit den Namen aller Teilnehmer (bitte im Reisebüro anfordern)

Schadensmeldungen richten Sie bitte unverzüglich an:

ERGO Reiseversicherung AG
Leistungsabteilung
Postfach 80 06 20
81606 München
Tel. +49 89 4166-1799

Sie können Schadensmeldungen auch via Internet vornehmen.

Unsere Online-Schadensmeldung finden Sie unter **www.ergo-reiseversicherung.de/schadensmeldung**

Versicherungsbedingungen für die Versicherung von Eintrittskarten der ERGO Reiseversicherung AG (VB-ERV / EK 2009 TUI)

Die nachfolgenden Regelungen unter §§ 1–10 und das →Glossar gelten für die Versicherung von Eintrittskarten der ERGO Reiseversicherung AG (im Folgenden kurz ERV genannt).

§ 1 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

- Der Versicherungsschutz
- beginnt mit dem Erwerb der Eintrittskarte, frühestens aber mit der Buchung der Versicherung;
 - endet mit dem Einlass zu der jeweiligen Veranstaltung.

§ 2 Gegenstand der Versicherung

- Die ERV erstattet der →versicherten Person den Preis der Eintrittskarte einschließlich der Gebühren, sofern die →versicherte Person oder eine Risikoperson von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird und ihr der Besuch der Veranstaltung deshalb nicht zumutbar ist:
 - Tod;
 - schwere Unfallverletzung;
 - unerwartete schwere Erkrankung;
 - Schwangerschaft;
 - Schaden am Eigentum durch Feuer, →Elementarereignisse oder Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der →versicherten Person bzw. einer die →versicherte Person begleitenden Risikoperson zur Aufklärung erforderlich ist;
 - Umzug der →versicherten Person aufgrund der Aufnahme eines neuen →Arbeitsverhältnisses, sofern die Eintrittskarte vor Abschluss des neuen Arbeitsvertrages erworben wurde und die Entfernung zwischen Veranstaltungsort und neuem Wohnort mehr als 100 km beträgt.
- Risikopersonen sind
 - die →Angehörigen der →versicherten Person.
 - die Begleitpersonen, sofern maximal vier Personen und ggf. zwei weitere minderjährige Kinder die Eintrittskarten für eine Veranstaltung gemeinsam gekauft und versichert haben (versicherte Begleitpersonen);
 - Betreuungspersonen.

§ 3 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

- wenn die Stornierung erfolgt, weil die Veranstaltung nicht stattfindet oder verschoben wird;
- für Erkrankungen, sofern sie eine psychische Reaktion auf einen Terrorakt, Tumult oder Ausschreitungen bzw. auf die Befürchtung von Terrorakten, Tumulten oder Ausschreitungen sind.

§ 4 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Die versicherte Person ist verpflichtet, die Eintrittskarte im Original →unverzüglich bei der ERV einzureichen.
- Die →versicherte Person hat außerdem folgende Unterlagen bei der ERV einzureichen:
 - Versicherungsnachweis und Beleg über die Zahlung der Eintrittskarte;
 - bei schwerer Unfallverletzung, unerwarteter schwerer Erkrankung und Schwangerschaft ein ärztliches Attest, bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie;
 - bei Tod eine Sterbeurkunde;
 - bei Schaden am Eigentum oder Umzug geeignete Nachweise.
- Die →versicherte Person hat der ERV darüber hinaus jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten,

jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen, Originalbelege einzureichen und ggf. die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfangs erforderlich ist.

- Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ERV von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

§ 5 Zahlung der Entschädigung

- Ist die Leistungspflicht der ERV dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.
- Von der →versicherten Person in fremder Währung aufgewandte Kosten werden dieser in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten von der →versicherten Person gezahlt wurden.

§ 6 Ansprüche gegen Dritte

- Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die ERV über.
- Sofern erforderlich, ist die →versicherte Person verpflichtet, in diesem Umfang Ersatzansprüche an die ERV abzutreten.

§ 7 Besondere Verwirklichungsgründe

Die ERV wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die →versicherte Person die ERV nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind oder aus Anlass des Versicherungsfalles vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch der ERV kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt die ERV insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat.

§ 8 Inländische Gerichtsstände / anwendbares Recht

- Gerichtsstand für Klagen gegen die ERV ist München.
- Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

§ 9 Verjährung

- Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der →versicherten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste.
- Hat die →versicherte Person ihren Anspruch bei der ERV angezeigt, ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der →versicherten Person die Entscheidung der ERV zugegangen ist.

§ 10 Selbstbeteiligung

Die von der →versicherten Person zu tragende Selbstbeteiligung beträgt je Versicherungsfall 10 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 5,- je Person.

Glossar

Angehörige:

Als Angehörige gelten der Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährtin in häuslicher Gemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern, Pflegekinder, Pflegeeltern, Stiefkinder, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Tanten, Onkel, Nichten, Neffen, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der →versicherten Person.

Arbeitsverhältnis:

Arbeitsverhältnis bezeichnet das durch einen Arbeitsvertrag geregelte sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Vom Versicherungsschutz umfasst sind die sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden, die zumindest auf eine Dauer von einem Jahr angelegt sind.

Betreuungspersonen:

Betreuungspersonen sind diejenigen, die mitreisende oder nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige →Angehörige der →versicherten Person betreuen (z. B. Au-pair)

Elementarereignisse:

Elementarereignisse sind: Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdbeben.

Unverzüglich:

Ohne schuldhaftes Zögern.

Versicherte Personen:

Versicherte Personen sind die im Versicherungsausweis oder im Zahlungsbeleg namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsausweis beschriebene Personenkreis